

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**  
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	29.10.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt die neue Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Köln in der als **Anlage 1** vorgelegten Fassung.
2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung (Geschäftsstelle des Integrationsrates), über die neuen Grundlagen für die Wahl des Integrationsrates nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 22 Hauptsatzung der Stadt Köln und der in der Anlage 1 beigefügten neuen „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln“ in geeigneter Weise zu informieren.

### Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. Der Rat der Stadt Köln hat in Ausfüllung des neuen, am 18.07.2009 in Kraft getretenen § 27 GO NRW beschlossen, dass weiterhin ein Integrationsrat für die Stadt Köln gebildet wird. Dazu ist § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln mit Beschlussfassung vom 29.10.2009 vor diesem Beschluss zu novellieren. Auf dieser Grundlage ist für die Ratsperiode 2009-2014 mithin ein neuer Integrationsrat für die Stadt Köln zu wählen.

Per Dringlichkeitsentscheidung vom 16.09.2009 wurde bereits als Wahltag der 07.02.2010 festgelegt. Dieser Termin entspricht der Empfehlung der LAGA NRW (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW) sowie dem aus dem amtierenden Integrationsrat heraus geäußerten Wunschtermin.

2. Bestimmte Anforderungen und Abläufe für eine geordnete und rechtssichere Wahl werden üblicher Weise in Wahlordnungen festgelegt. Die bisherige Wahlordnung für die –auf der Grundlage der Experimentierklausel des § 126 GO NRW stattgefundene- Integrationsratswahl 2004 ist in ihrer Geltung allerdings auf die Wahlperiode 2004-2009 befristet. Nunmehr ist die Grundlage für die Wahl eines Integrationsrates im § 27 GO NRW vollständig neu geregelt worden. Daher war es nicht möglich, die alte Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Köln lediglich anzupassen. Um diese neuen Grundlagen gerecht zu werden, ist in der Umsetzung der Inhalte des § 27 GO NRW eine vollständig neue Wahlordnung durch den Rat der Stadt Köln zu beschließen.

Es bedarf dieser Beschlussfassung bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Köln, um sowohl für die einzureichenden Wahlvorschläge den rechtssicheren und fristgerechten Rahmen fest zu legen, als auch der städtischen Wahlorganisation die Grundlage für die Verwaltungsarbeit zu geben. Dies betrifft insbesondere die Wahlberechtigung, das Einreichen der Wahlbewerbungen, Ablauf der Wahl u.a., aber auch die Festlegung bestimmter Fristen und Termine. § 27 GO NRW neuer Fassung eröffnet nicht nur diese Möglichkeit, sondern erfordert sogar bestimmte Präzisierungen zu den Wahlmodalitäten, da ein umfassender Verweis auf die Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW in der GO NRW nicht vorgenommen worden ist und eine Konkretisierung durch Rechtsverordnung bisher nicht erfolgte.

In Abhängigkeit zum Wahltermin berechnen sich diverse Fristen der Wahlorganisation, deren Geltung in der entworfenen Wahlordnung geregelt ist. So wird beispielhaft gemäß § 8 Abs.2 der Wahlordnung zur Integrationsratswahl der Wahltag spätestens am 90.Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zu benennen. Wie das genannte Beispiel zeigt, wäre die genannte Frist mit einer Beschlussfassung über die Wahlordnung erst in der Ratssitzung am 19.11.2009 überschritten. Damit würden Spielräume für das Einreichen von Wahlvorschlägen vermeidbar eingeschränkt.

3. Die Integrationsratswahl zur Wahlperiode 2004 – 2009 war als reine Briefwahl organisiert. Als wesentliche Änderung wird die Integrationsratswahl für die Ratsperiode 2009 – 2014 sowohl als Wahl in Wahllokalen am 07. 02. 2010 als auch als Briefwahl durchgeführt. Wie bei anderen Wahlen auch erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag ihre Briefwahlunterlagen im Wahlamt oder den Bürgerämter. Sie haben dort die Möglichkeit, mit den ausgehändigten Briefwahlunterlagen ihre Stimme in einer Wahlkabine abzugeben und die Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag in eine Wahlurne einzuwerfen, sog. Direktwahl vor Ort.

Mit Eröffnung der bei den anderen Wahlen vorhandenen Möglichkeiten, Stimmen sowohl am Wahltag als auch davor in Form der Briefwahl oder Direktwahl abzugeben, sollen auch alle Bemühungen unterstützt werden, die Wahlbeteiligung an dieser für die Integrationsziele wichtigen Wahl zu erhöhen und damit auch die demokratische Legitimation der gewählten Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Köln zu stärken.

4. Das Rechenverfahren zur Ermittlung der Sitzverteilung bei der Integrationsratswahl ist im Kommunalwahlgesetz nicht vorgeschrieben. Daher war im § 15 Abs. 1 des Entwurfs der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates ein Verfahren festzulegen. Zwischenzeitlich ist das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte Lague/Schepers) bei allen wesentlichen Wahlen das Standardverfahren. Daher wird auch für die Integrationsratswahl dieses Verfahren statt des bisherigen Verfahrens nach d'Hondt vorgeschlagen.
5. Die Verwaltung wird über die vom Oberbürgermeister festzulegenden Stimmbezirke für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 07.02.2010 informieren.
6. Die Information der Zielgruppe/Multiplikatoren nach Ziffer 2 des Beschlusstextes ist wegen der unter Punkt 2 und 3 dargestellten grundlegenden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln notwendig.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Die Inhalte der neuen Wahlordnung ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage. In **Anlage 2** erfolgt eine Begründung zu den neuen und/oder sich ändernden Inhalten im Vergleich zur Vorgängervfassung. Die Darstellung orientiert sich an der aufsteigenden Paragrafenfolge.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung über die Wahlordnung sind der § 7 GO NRW und der am 18.07.2009 in Kraft getretene § 27 GO NRW neuer Fassung (**Anlage 3**).